

**29. APRIL 1996 - DEKRET ÜBER SCHULDNERBERATUNG UND ENTSCULDUNG**  
*[BS 28.08.96; abgeändert D. 01.03.04 (BS 03.06.04))*

**KAPITEL I - ANERKENNUNG VON SCHULDNERBERATUNGSSTELLEN**

**Artikel 1** - Vorliegendes Dekret ist anwendbar auf alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die im deutschen Sprachgebiet Schuldnerberatung im Sinne des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit betreiben.

**Artikel 2** - Um Schuldnerberatung zu betreiben, muß eine Einrichtung gemäß den Bedingungen des vorliegenden Dekretes von der Regierung als Schuldnerberatungsstelle anerkannt sein.

**Artikel 3** - §1. Können als Schuldnerberatungsstelle anerkannt werden :

1. die Öffentlichen Sozialhilfezentren des deutschen Sprachgebietes und die gemäß Kapitel XII des Gesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren gebildeten Vereinigungen;

2. privatrechtliche Einrichtungen, die :  
- als Vereinigung ohne Erwerbszweck konstituiert sind;  
- kein direktes oder indirektes Interesse an der Vergabe von Krediten haben;  
- hauptsächlich im Bereich des Verbraucherschutzes tätig sind und präventive Schuldnerberatung betreiben.

§2. Darüber hinaus muss eine Einrichtung mindestens einen in einem Öffentlichen Sozialhilfezentrum tätigen Sozialarbeiter oder eine Person mit Hochschulbildung mit der Schuldnerberatung beauftragen.

Die mit der Schuldnerberatung beauftragte Person muß :  
- eine von der Regierung anerkannte Weiterbildung von mindestens 30 Stunden im Bereich der Schuldnerberatung abgeschlossen haben oder eine entsprechende Erfahrung von mindestens 3 Jahren nachweisen können;  
- jährlich eine von der Regierung anerkannte Weiterbildung von mindestens 6 Stunden absolvieren.

Personen, die aufgrund ihrer Erfahrung mit der Schuldnerberatung beauftragt werden, müssen eine solche Weiterbildung vor Erteilung der Anerkennung absolviert haben.

§3. Außerdem muß die Schuldnerberatungsstelle einen Juristen beschäftigen oder einen Vertrag mit einem Rechtsanwalt abgeschlossen haben.

§4. Wenn eine Schuldnerberatungsstelle nur über einen Schuldnerberater verfügt und diese Person über einen Zeitraum von mehr als einem Monat abwesend ist, muß die Schuldnerberatungsstelle die Regierung unverzüglich darüber informieren, damit diese über die Aufrechterhaltung der Anerkennung oder deren zeitweiligen Aussetzung entscheiden kann.

**Artikel 4** - Der Antrag auf Anerkennung ist an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu richten. Er enthält folgende Unterlagen :

1. die Identität des Antragstellers,  
2. gegebenenfalls die Satzungen der Einrichtung,  
3. die Identität und Qualifikation der mit der Schuldnerberatung beauftragten Person,  
4. die angewandten Tarife, wenn Honorare berechnet werden.  
5. gegebenenfalls eine Beschreibung der Tätigkeiten und der angewandten Methoden im Bereich des Verbraucherschutzes und der präventiven Schuldnerberatung.

**Artikel 5** - Die Regierung entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags über die Erteilung der Anerkennung.

Die Anerkennung erfolgt für die Dauer von 6 Jahren. Sie kann verlängert werden.

Eine anerkannte Schuldnerberatungsstelle erhält eine Anerkennungsnummer, die auf allen Akten, Rechnungen und Schriftstücken, die von der Einrichtung ausgehen, vermerkt und durch einen innerhalb des Gebäudes gut sichtbaren Anschlag bekanntgemacht werden muß.

**Artikel 6** - Der Antrag auf Verlängerung ist frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Anerkennung einzureichen. Er enthält die in Artikel 4 vorgesehenen Unterlagen, wenn Änderungen eingetreten sind.

Die Regierung entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags über die Verlängerung.

**Artikel 7** - Die anerkannten privatrechtlichen Einrichtungen können, neben den in direktem Zusammenhang mit der Beratung entstandenen Verfahrenskosten, ein Honorar für die Schuldnerberatung berechnen. Dieses Honorar, das der finanziellen Lage des Schuldners angepaßt sein muß, darf die durch die Regierung festgelegten Höchstsätze nicht übersteigen. Die angewandten Sätze müssen dem Antragsteller vor

der Beratung mitgeteilt werden.

**Artikel 8** - Folgende Informationen sind der Regierung unverzüglich durch die Schuldnerberatungsstelle mitzuteilen :

1. jeder Beschluß einer Satzungsänderung, die sich auf die Schuldnerberatung bezieht;
2. jeder Beschluß, die Schuldnerberatung aufzugeben;
3. jeder Wechsel der mit der Schuldnerberatung beauftragten Person;
4. jede Änderung der angewandten Tarife, wenn Honorare berechnet werden.

**Artikel 9** - Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist anwendbar auf die Personen, die mit den Akten der Schuldner befaßt sind.

**Artikel 10** - Verstößt eine Schuldnerberatungsstelle gegen die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes, so kann die Regierung die Anerkennung zu jedem Zeitpunkt entziehen.

## [KAPITEL IIS - ANERKENNUNG VON REFERENZZENTREN

**Art. 10bis.** §1. Die Regierung kann eine der in Artikel 3 §1 erwähnten Organisationen oder Einrichtungen als Referenzzentrum für die Schuldnerberatung anerkennen.

Die Artikel 4 bis 10 des vorliegenden Dekrets finden Anwendung auf das Referenzzentrum.

Das Referenzzentrum hat als Aufgabe die im Rahmen des vorliegenden Dekrets anerkannten Schuldnerberatungsstellen zu unterstützen.

§2. Die Regierung legt die Anerkennungsbedingungen fest. Diese umfassen unter anderem:

- die personellen Rahmenbedingungen,
- die Qualifikation der Mitarbeiter,
- das territoriale Arbeitsgebiet,
- die Rechtsform,
- die Modalitäten und Formen der Unterstützung der Schuldnerberatungsstellen.

**Art. 10ter.** Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung einem anerkannten Referenzzentrum Zuschüsse gewähren.

Die Regierung bestimmt die Kategorien der annehmbaren Kosten und die Art der Unterlagen, die zwecks Billigung und Kontrolle der Verwendung der Zuschüsse einzureichen sind, sowie die Fristen, in denen sie eingereicht werden müssen.

Die Regierung kann Höchstbeträge für die annehmbaren Kosten festlegen und bestimmt die weiteren Bezuschussungsmodalitäten.

Die Regierung kann einen Zuschuss proportional zurückfordern, der für das laufende Jahr ausgezahlt wurde, wenn die antragstellende Organisation oder Einrichtung im Laufe des Jahres aufgelöst wird oder ihre Aktivitäten einstellt.]

[eingefügt D. 01.03.04, Art. 10]

## KAPITEL II - ENTSCULDUNG

**Artikel 11** - Eine anerkannte Schuldnerberatungsstelle kann eine Intervention des Entschuldungsfonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugunsten von überverschuldeten Privatpersonen oder -haushalten beantragen.

**Artikel 12** - Die Regierung verfügt auf Antrag der Schuldnerberatungsstelle über die Mittel des Entschuldungsfonds. Zu diesem Zweck wird eine Vergabekommission eingesetzt, deren Zusammensetzung und Funktionsweise von der Regierung bestimmt werden.

**Artikel 13** - Die Vergabekommission sorgt für die vertrauliche Behandlung personenbezogener Daten. Diese dürfen nur in dem Maße weitergegeben werden, wie dies zur Gewährung von Hilfen und zur Vermeidung von Mehrfacheleistungen erforderlich ist.

Nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren seit der letzten Hilfsmaßnahme sind personenbezogene Unterlagen zu vernichten, insofern keine besonderen Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.

**Artikel 14** - Die Vergabekommission hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch ein Register und einen halbjährlichen Bericht nachzuweisen.

Sie erstellt vor Ende Mai eines jeden Jahres den Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres. Dieser Bericht wird der Regierung und dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

**Artikel 15** - Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 5 des Dekretes vom 14. Dezember 1992 zur Einrichtung eines Entschuldungsfonds in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind aufgehoben.